

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Jens Maier, Stephan Brandner, Roman Johannes Reusch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/22190 –

Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit für Zwangsvollstreckungen in Forderungen und andere Vermögenswerte auf Gerichtsvollzieher

A. Problem

Die Fraktion der AfD vertritt die Auffassung, dass es durch die unterschiedlichen Zuständigkeiten für die Pfändung in körperliche Sachen (Gerichtsvollzieher) einerseits und für die Pfändung in eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht (Rechtspfleger des Vollstreckungsgerichts) andererseits für unerfahrene Gläubiger zu einem Mehraufwand komme. Zudem werde eine Beschränkung der Zuständigkeiten baden-württembergischer Gerichtsvollzieher, deren Studiumumfang dem der Rechtspfleger in nichts nachstehe, ihrer Qualifikation nicht mehr gerecht.

Der Gesetzentwurf sieht vor, den Ländern das Recht einzuräumen, die Zuständigkeit für die Geschäfte im Zwangsvollstreckungsverfahren nach dem Achten Buch der Zivilprozessordnung (ZPO), die von einem Vollstreckungsgericht zu erledigen sind, auf den Gerichtsvollzieher zu übertragen.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/22190 abzulehnen.

Berlin, den 25. November 2020

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Dr. Heribert Hirte
Stellvertretender Vorsitzender

Carsten Müller (Braunschweig)
Berichtersteller

Esther Dilcher
Berichterstellerin

Jens Maier
Berichtersteller

Katrin Helling-Plahr
Berichterstellerin

Niema Movassat
Berichtersteller

Dr. Manuela Rottmann
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Carsten Müller (Braunschweig), Esther Dilcher, Jens Maier, Katrin Helling-Plahr, Niema Movassat und Dr. Manuela Rottmann

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/22190** in seiner 173. Sitzung am 10. September 2020 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zu federführenden Beratung überwiesen.

II. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat in seiner 107. Sitzung am 7. Oktober 2020 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD beschlossen, den Antrag der Fraktion der AfD, eine öffentliche Anhörung zu der Vorlage auf Drucksache 19/22190 durchzuführen, abzulehnen. In seiner 113. Sitzung am 25. November 2020 hat der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** die Vorlage abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Öffnungsklausel für die Länder nur eine punktuelle Änderung der Rechtslage bewirken würde. Wünschenswert wäre dagegen eine ausführliche Befassung mit den Problemen der Forderungspfändung, wie z. B. der Frage, wie der Prozess insgesamt beschleunigt und weniger kompliziert gestaltet werden könne.

Die **Fraktion der AfD** erklärte, dass die Notwendigkeit der Zuständigkeitsübertragung bzgl. der Forderungspfändung auf Gerichtsvollzieher insbesondere deswegen bestehe, weil die pfändbaren Werte heutzutage eher in den Forderungen als in den Sachwerten enthalten seien. Eine Übertragung würde auch den Bereich der Sparbuchpfändung vereinfachen. Denn das Sparbuch selbst könne nach der aktuellen Rechtslage zwar vom Gerichtsvollzieher mitgenommen, die in diesem enthaltene Forderung aber nicht von ihm gepfändet werden. In Baden-Württemberg gebe es zudem eine qualifiziertere Ausbildung, durch die die fachliche Qualifikation der Gerichtsvollzieher verbessert worden sei, sodass ihrem Einsatz auch im Bereich der Forderungspfändung nichts entgegenstehe. Es solle den Ländern überlassen bleiben, ob sie von der Übertragungsmöglichkeit Gebrauch machten. Darüber hinaus solle nicht die gesamte Bandbreite der Forderungspfändung auf den Gerichtsvollzieher übertragen werden – es gehe um die einfachen Fälle.

Die **Fraktion der CDU/CSU** lehnte den Gesetzentwurf ab. Aufgrund der insgesamt höheren Komplexität der Forderungspfändung im Gegensatz zur Pfändung beweglicher Sachen solle die Vollstreckung in Forderungen bei den Vollstreckungsgerichten belassen werden. Es erscheine nicht angemessen, die mit der Pfändung von Forderungen verbundenen komplexen Rechtsfragen zu simplifizieren, wie sie sich z. B. im Bereich von Mitgliedschaftsrechten in Gesellschaften stellten.

Die **Fraktion der SPD** hob hervor, dass das Problem der Gläubigerüberforderung durch den Gesetzentwurf nicht gelöst werde. Wenn jedes Land selbst entscheiden könne, ob es von der Zuständigkeitsübertragung Gebrauch mache, wisse der Gläubiger wiederum nicht, in welchem Land durch welches Organ vollstreckt werde.

Berlin, den 25. November 2020

Carsten Müller (Braunschweig)
Berichtersteller

Esther Dilcher
Berichterstatte

Jens Maier
Berichtersteller

Katrin Helling-Plahr
Berichterstatte

Niema Movassat
Berichtersteller

Dr. Manuela Rottmann
Berichterstatte

